



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen der Seelenfrieden Bossee KG, (nachfolgend: Die Betreiberin), Gut Bossee 3, 24259 Westensee, und deren Kunden hinsichtlich des Erwerbs von Nutzungsrechten für Ruhestätten im Ruhewald Bossee geschlossen werden. Es gelten die AGB in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung.
- (2) Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB und den Verträgen, deren Bestandteil sie sind, ausschließlich die männliche Einzahl des Begriffes „Kunden“ verwandt. Soweit im Nachfolgenden von „der Kunde“ die Rede ist, sind hiervon auch Kunden anderen Geschlechts bzw. eine Mehrzahl von Kunden umfasst.

§ 1

Vertragsschluss und Leistung

- (1) Die Betreiberin betreibt im Waldgebiet Felder Holz des Gutes Bossee als von der Gemeinde Westensee beliehenes Unternehmen einen Bestattungswald mit dem Namen Ruhewald Bossee. Im Gebiet des Ruhewalds wurden durch die Betreiberin sowohl Bäume als auch Findlinge als Gedenkstätten ausgewiesen, nummeriert und im Friedhofskataster dokumentiert. Um jede dieser Gedenkstätten sind bis zu zwölf Ruhestätten in kreisförmiger Anordnung angelegt.
- (2) Jede Ruhestätte stellt eine eindeutig abgrenzbare Parzelle dar. Die äußere Begrenzung einer Ruhestätte liegt bei Bäumen in einem Abstand von 3,50 Metern zum Wurzelansatz des jeweiligen Baumes. Bei Findlingen gilt derselbe Abstand, gemessen vom äußeren Rand des Findlings. Die zwölf Ruhestätten einer Gedenkstätte sind jeweils in einem Winkel von 30 Grad zueinander um die Gedenkstätte herum angeordnet. Dabei liegt die Ruhestätte mit der Nummer 1 stets im Sektor zwischen 0° und 30°, bezogen auf den Nordpunkt als Referenz. Entsprechend liegt die Ruhestätte mit der Nummer 12 im Sektor zwischen 330° und 0°. Im Ruhewald Bossee können Sie Nutzungsrechte für einzelne oder mehrere Ruhestätten erwerben, um dort Urnen gemäß der Friedhofssatzung beizusetzen. Folgende Erwerbsoptionen sind vorgesehen:
 - 1) Gemeinschaftsbaum: Einzelne oder mehrere Plätze (auch alle Plätze möglich), Vertragslaufzeit mindestens 20 Jahre.
 - 2) Familienbaum: Alle 12 Ruhestätten an der Gedenkstätte werden gemeinsam vergeben, Laufzeit 50 Jahre.
 - 3) Paarbaum: Zwei Ruhestätten je Gedenkstätte, beide werden gemeinsam vergeben, Laufzeit 50 Jahre.
 - 4) Himmelsleiter: Für Kinder, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres verstorben sind, Mindestlaufzeit 20 Jahre.
- (3) Der Kunde darf benennen, welche Person für den Grabplatz nutzungsberichtet ist. Erwirbt der Kunde Nutzungsrechte, ohne bei Vertragsschluss den dort zu bestattenden Dritten konkret zu benennen, ist die Betreiberin an die nachträgliche Benennung des begünstigten Dritten nur gebunden, soweit diese schriftlich und unter Angabe sämtlicher benötigten Angaben (Vollständiger Name, Anschrift und Geburtsdatum der nutzungsberechtigten Person) erfolgt.
- (4) Ein Vertragsverhältnis zwischen der Betreiberin und dem Kunden kommt dadurch zustande, dass ein Einzelvertrag zwischen beiden Parteien bei beiderseitiger Anwesenheit geschlossen wird. Dem Kunden wird hierüber eine Kopie des Vertragsformulars ausgehändigt.

Ein Vertrag zwischen der Betreiberin und dem Kunden kommt auch dadurch zu Stande, dass der Kunde von der Betreiberin ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss erhält, welches der Kunde der Betreiberin gegenüber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt des Angebotes annehmen kann; maßgebend zur Wahrung der Annahmefrist ist der Eingang bei der Betreiberin. Ein Vertrag kommt ebenfalls zustande, wenn der Kunde ein ausgefülltes und unterzeichnetes Vertragsformular an die Betreiberin übersendet und die Betreiberin die Annahme den Kunden gegenüber bestätigt.

Soweit der Vertragsschluss unter der ausschließlichen Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Fernabsatzvertrag) oder außerhalb von Geschäftsräumen der Betreiberin abgeschlossen wird, besteht ein Widerrufsrecht nach § 312 g Abs. 1 BGB. Die Betreiberin verweist ausdrücklich auf die am Ende dieser AGB befindliche Widerrufsbelehrung.



- (5) Zum Nachweis der Berechtigung zur Beisetzung im Ruhewald Bossee stellt die Betreiberin dem Kunden ein entsprechendes Berechtigungsdokument für jede vom Kunden benannte nutzungsberichtigte Person aus. Eine von uns ausgestellte Urkunde erlangt nur Gültigkeit in Verbindung mit dem dazugehörigen Nutzungsvertrag und der Ausweisung der nutzungsberechtigten Person in der Anlage 1 des Nutzungsvertrags. Ohne diese Ausweisung entfaltet die Urkunde keine Rechtswirkung.
- (6) Die mit Vertragsschluss begründeten Nutzungsrechte sind ohne Zustimmung der Betreiberin nicht übertragbar oder abtretbar. Der Nutzungsberechtigte kann bereits bei Abschluss dieses Vertrages einen Nachfolger für den Fall seines Todes benennen. Der benannte Nachfolger tritt – vorbehaltlich der Zustimmung der Friedhofsverwaltung – mit dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten in sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Nutzungsvertrag ein.
1. Hat der Nutzungsberechtigte keinen Nachfolger bestimmt, so richtet sich die Rechtsnachfolge nach der jeweils gültigen Friedhofssatzung. In der Regel erfolgt die Übertragung in folgender Reihenfolge:
 - a) Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner,
 - b) Kinder des Verstorbenen,
 - c) weitere Verwandte gemäß Satzung.
 2. Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt, das Nutzungsrecht zu Lebzeiten mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person zu übertragen. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nur, soweit die Friedhofssatzung dies zulässt.
 3. In besonders begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung einer Übertragung auch auf eine dem Verstorbenen nahestehende dritte Person (z. B. Lebensgefährtin) zustimmen.
 4. Jeder Rechtsnachfolger oder Übernehmer hat das Nutzungsrecht unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung auf seinen Namen umschreiben zu lassen.
- (7) Für die Beauftragung der Betreiberin hinsichtlich der Beisetzung des Kunden oder eines im Einzelvertrag mit dem Kunden bezeichneten Dritten, muss die beauftragende Person, die die Beisetzung bei der Betreiberin in Auftrag gibt, nicht Erbe des Kunden bzw. des Dritten sein.

§ 2

Vertragslaufzeit und Beendigung

- (1) Der Vertrag mit der Betreiberin hinsichtlich des Nutzungsrechts für eine Ruhestätte oder auch eine ganze Gedenkstätte endet mit Ablauf der im Einzelvertrag vereinbarten Nutzungsdauer, die sich nach der Art des Nutzungsrechts sowie der jeweils gültigen Gebührenordnung richtet. Ein ordentliches Kündigungs-Recht besteht nicht.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Sollte der Einzelvertrag ein, wie in der Friedhofsordnung definiertes, vorläufiges Nutzungsrecht enthalten, endet dieses vorläufige Nutzungsrecht zum Zeitpunkt der Beisetzung, spätestens jedoch nach Ablauf von 50 Jahren.
- (4) Der Kunde hat vorbehaltlich der Zustimmung der Betreiberin das Recht einen vorhandenen Nutzungsvertrag zu verlängern. Die Optionen zur Verlängerung sowie das für die Verlängerung anfallende Nutzungsentgelt definieren sich über § 2 der zum Zeitpunkt der Beantragung einer Verlängerung geltenden Gebührenordnung des Ruhewald Bossee. Neben dem Kunden sind auch die Erben sowie die Abkömmlinge der beigesetzten Person berechtigt, mit der Betreiberin eine Verlängerung zu vereinbaren.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, auf sein Nutzungsrecht zu verzichten. Rückzahlung- oder Entschädigungsansprüche bestehen in diesem Falle nicht.
- (6) Für den Fall, dass die Flächen der Betreiberin ihre Widmung als Friedhof i.S. des Schleswig-Holsteinischen Bestattungsgesetzes verlieren, ist die Betreiberin zur Kündigung sämtlicher bestehender Verträge berechtigt. Sollte ein Nutzungsrecht in diesem Fall nicht in Anspruch genommen worden sein, ist die Betreiberin verpflichtet, dem Kunden entsprechend des Verhältnisses der Restlaufzeit zur Gesamtlaufzeit zu entschädigen.



- (7) Durch das Nutzungsrecht entsteht keine Pflicht des Kunden, auf einem von der Betreiberin betriebenen Friedhof beigesetzt zu werden. Wird der Kunde oder ein aus dem Nutzungsvertrag berechtigter Dritter nach seinem Tod nicht bei der Betreiberin beigesetzt, erlischt das Vertragsverhältnis automatisch drei Monate nach dem Todesfall. Entschädigungs- oder Rückzahlungsansprüche des Kunden bzw. der Erben des Kunden oder des Dritten bestehen in diesem Fall nicht.
- (8) Nach Erlöschen ist die Betreiberin berechtigt, Nutzungsrechte unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Bestattungsgesetzes neu zu vergeben.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Entgelte und Zahlungsbedingungen richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Gebührenordnung für den Ruhewald Bossee. Diese wird dem Kunden auf der Website zur Verfügung gestellt und auf schriftliche Anfrage per E-Mail zugesendet.

§ 4

Beisetzungen

- (1) Ein Vertragsabschluss für die Durchführung einer Beisetzung ist erst nach dem Tod der für die Ruhestätte benannten nutzungsberechtigten Person möglich. Die Kosten der Beisetzung richten sich nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Gebührenordnung des Ruhewaldes Bossee.
- (2) Der Vertrag mit der Betreiberin über die Durchführung der Beisetzung kann vom Kunden bis zur endgültigen Beisetzung jederzeit gekündigt werden. Bei einer Kündigung hat der Kunde der Betreiberin die ihr entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- (3) Beisetzungen innerhalb des Gebiets des Ruhewaldes Bossee werden ausschließlich von der durch die Gemeinde beliehene Betreiberin vorgenommen. Ein Anspruch des Kunden, Beisetzungen von Dritten, auch aus religiösen Gründen, vornehmen zu lassen, besteht nicht.
- (4) Jede Gedenkstätte ist durch die angebrachte Registernummer wiederzuerkennen. Nach der Beisetzung besteht für die Angehörigen die Option durch die Betreiberin eine Gedenktafel an der jeweiligen Gedenkstätte anbringen zu lassen. Die Gedenktafeln dürfen im von der Betreiberin vorgegebenen Umfang von den Angehörigen der verstorbenen Person gestaltet werden. Es besteht kein Anspruch auf Aushändigung der entsprechenden Gedenktafel an die Erben oder Angehörigen eines Kunden oder Dritten nach Ablauf des Nutzungsrechts. Die Gedenktafel ist Eigentum der Betreiberin.
- (5) Weitere Markierungen einer Urnenstelle durch Grabschmuck wie z.B. Blumen, Kerzen, Kreuze, Gedenksteine, Grabsteine, etc. durch den Kunden bzw. seine Angehörigen sind untersagt. Es gilt die entsprechende Friedhofsordnung.
- (6) Im Beisetzungsentgelt ist die Öffnung und Schließung der Grabstätte, die Bereitstellung des vorbereiteten Andachtsplatzes sowie die Anbringung einer Gedenktafel an der jeweiligen Gedenkstätte enthalten. Die Kosten für die Herstellung der Gedenktafel wird separat ausgewiesen.

§ 5

Weitere Bestimmungen

- (1) Bei dem Ruhewald Bossee handelt es sich um ein Grundstück in freier Natur, das bewusst naturbelassen bleiben soll. Dem Kunden ist bekannt, dass hiervon die üblichen Gefahren ausgehen (z.B. Bodunebenheiten, Winterglätte, herabfallende Äste, umstürzende Bäume, etc.).
- (2) Die Betreiberin ist verpflichtet, den Waldfriedhof zu erhalten, soweit dies mit dem vorstehenden Absatz vereinbar ist. Sollte von einer Gedenkstätte eine Gefahr für die Verkehrssicherheit ausgehen, ist die Betreiberin berechtigt, die betroffene Gedenkstätte zu verändern oder zu beseitigen. Gleiches gilt, wenn durch eine Gedenkstätte die Sicherheit oder der Bestand angrenzender Gedenkstätten gefährdet ist. In solchen Fällen ist die Betreiberin befugt, angemessene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.



- (3) Es besteht kein Anspruch des Kunden oder seiner Hinterbliebenen, den Ruhewald Bossee in einer bestimmten Art und Weise zu pflegen, zu erhalten oder zu verändern. Die Grabpflege durch Kunden, deren Hinterbliebene oder sonstige Dritte ist nicht vorgesehen und nicht gestattet.
- (4) Eine Haftung der Betreiberin aus diesem Vertrag, sowie aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und gesetzlichen Haftungstat-beständen, ist ausgeschlossen, es sei denn, der eingetretene Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Betreiberin oder Ihrer Verrichtungsgehilfen oder auf einer Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit des Geschädigten.
- (5) Dem Kunden ist bekannt, dass die Beschaffenheit der gewählten Gedenkstätte standortbedingten Einflüssen und natürlichen Risiken unterliegt. Insbesondere können sich der Zustand des Baumes bzw. Findlings sowie das direkte Umfeld im Laufe der Vertragsdauer verändern. Hierzu zählen insbesondere natürliche Alterungsprozesse, Wurzelveränderungen, Astbruch, Sturmschäden sowie das Umstürzen oder Absterben von Bäumen. Diese Veränderungen begründen keine weiteren als die nachfolgend genannten Ansprüche gegenüber der Betreiberin:

Für den Fall, dass ein Baum abstirbt, besteht für Kunden, deren Nutzungsrecht noch nicht durch eine Beisetzung in Anspruch genommen wurde, das Recht, Ihr Nutzungsrecht auf eine nach der jeweils geltenden Gebührenordnung gleichwertigen Gedenkstätte übertragen zu lassen.

Muss ein Baum aufgrund von Umsturz, Absterben oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht entfernt werden und verbleiben am ursprünglichen Ort keine mit dem Boden verbundenen Reste von mindestens einem Meter Höhe, ersetzt die Betreiberin die Gedenkstätte durch eine neue. Diese wird nach Möglichkeit an derselben Stelle angelegt. Die Auswahl einer geeigneten neuen Gedenkstätte (z. B. Baumart oder Findling) erfolgt durch die Betreiberin unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Lichtverhältnisse.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, insoweit ein Vertragspartner hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.